

## **Antrag des geschäftsführenden Vorstandes zur Änderung unserer Satzung in den §§ 21 und 32.**

Bereits bei der letzten Mitgliederversammlung wurde thematisiert, den Personenkreis der nach dem BGB Vertretungsberechtigten zu erweitern, um eine ständige Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten. Aus den gemachten Erfahrungen in diesem Geschäftsjahr schlägt der geschäftsführende Vorstand nachfolgende Satzungsänderungen (in Rot) vor:

### **§ 21 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassenwart und
  - e) der Sportwart.
  
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
  
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung für die Leitung des Vereins verantwortlich. Hierfür gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
  
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
  
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist mehrheitlich berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit vorläufig zu entbinden; endgültig entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Im Gegenzug ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein frei gewordenes Amt im Gesamtvorstand (§§ 21 und 22 der Satzung) mehrheitlich kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Es reicht die einfache Mehrheit.
  
- (6) Alle Informationen, welche die Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Mitglieder des Beirates und eventuell gebildeter Ausschüsse oder Kommissionen.
  
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden.
  
- (8) Der geschäftsführende Vorstand übt das Gnadenrecht aus.

Neu sind die Sätze 2 und 3. Wenn man entlassen kann, sollte man auch besetzen können.

## § 32 Inkrafttreten

- (1) Der „LSW Sportsport Deutschland e. V.“ besteht seit dem 22. November 2003. Die erste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. November 2004 verabschiedet.
- (2) Eine erste Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 12. April 2005, die mit der Eintragung beim Registergericht nach § 1 Abs. 1 in Kraft trat.
- (3) Eine weitere Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 6. November 2011, die nach Eintragung beim Registergericht nach § 1 Abs. 1 in Kraft trat.
- (4) Die letzte Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 29. April 2018 in Mutterstadt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die letzte Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 8. März 2020 in Mutterstadt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Änderung ergibt sich quasi automatisch.